

# Einkommen nicht deklariert

Bundesgericht bestätigt Verurteilung wegen Sozialbetrug

URS-PETER INDERBITZIN

**Ein Ehepaar aus Basel, das von der Sozialhilfe unterstützt wird, bezog ein kleines Einkommen aus einem Hauswartsjob, wies sich jedoch als arbeitslos aus.**

Die Justiz des Kantons Basel-Stadt hat ein Ehepaar zu Recht wegen Sozialhilfebetrugs zu bedingten Geldstrafen von 1800 beziehungsweise 1200 Franken verurteilt. Das Ehepaar hatte Sozialhilfe bezogen und gegenüber den Behörden ein monatliches Einkommen von 400 Franken verschwiegen.

Das Ehepaar wird seit März 2003 von der Sozialhilfe der Stadt Basel unterstützt. Beide Partner hatten gegenüber den Behörden schriftlich bestätigt, arbeitslos zu sein. Dies entsprach nicht der Wahrheit. Tatsächlich erzielte der Ehemann als Hauswart einer Liegenschaft in Basel ein monatliches Einkommen von 400 Franken. Als die Sache im November 2006 aufflog, hatte sich das

nicht deklarierte Erwerbseinkommen auf 18400 Franken summiert. Das Strafgericht Basel verurteilte den Ehemann im November 2008 wegen Betrugs zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 Franken, die Ehefrau erhielt 60 Tagessätze in gleicher Höhe aufgebürdet. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestätigte die Verurteilung wegen Betruges, reduzierte den Tagessatz jedoch auf 20 Franken.

**KEINE ARGLIST.** Die beiden Verurteilten erhoben gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht. Sie argumentierten in Lausanne, ihnen könne kein Täuschungswille vorgeworfen werden, da das Einkommen aus der Hauswarttätigkeit jährlich gegenüber den Steuerbehörden und «somit dem gleichen Gemeinwesen wiederholt und regelmässig deklariert» worden sei. Zudem liege mangels Arglistigkeit kein Betrug vor. Das

Sozialamt hätte bei pflichtgemässer Arbeit das Einkommen aus der Hauswarttätigkeit mit geringem Aufwand ohne Weiteres feststellen können.

**ZUR AUSKUNFT VERPFLICHTET.** In seinem Urteil erinnert das Bundesgericht daran, dass Sozialhilfebezügler von Gesetzes wegen zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet sind. Ein leichtfertiges Verhalten kann dem Sozialamt nach Meinung des Bundesgerichts nicht vorgeworfen werden, obschon das Sozialamt möglicherweise nicht alles unternommen hat, was zur Aufdeckung des Betruges möglich gewesen wäre. Für das Bundesgericht ist klar, dass das Ehepaar das Sozialamt arglistig getäuscht hat, weil es davon ausging, dass dieses in Anbetracht der grossen Anzahl von Gesuchen nicht in jedem Einzelfall aktiv nach Einkommensquellen forschen werde.